

Statutenanträge an den ordentlichen Parteitag der SP Kanton St. Gallen

Umbenennung der SP Senior*innen in SP 60+

Betroffen: Art. 4, Art. 5 Absatz 6, Art. 6 Absatz 5, Art. 12, Art. 20 Absatz 5g, Art. 21 Absatz 1, Art. 23 Absatz 2c, Art. 25 Absatz 2i)

Begründung:

Auf nationaler Ebene heisst das Organ für über 60-jährige SP-Mitglieder „SP 60+“. Wir wollen überall, wo dieses Organ in den kantonalen Statuten genannt wird, den Namen ebenfalls anpassen. Diese Änderung ist nur redaktionell.

Automatische Mitgliedschaft bei der SP 60+

Art. 12: SP 60+

1. **(neu) Die SP 60+ Kanton St.Gallen umfasst alle Mitglieder der SP Kanton St.Gallen über 60 Jahren.**
2. Die Kantonalpartei arbeitet im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzungen mit der SP 60+ zusammen und unterstützt sie.
3. Die SP 60+ erhalten pro Jahr eine finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Budget.
4. Sie haben ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.

Begründung:

In anderen SP-Kantonalparteien herrscht ein Automatismus für die Mitgliedschaft bei der SP 60+. Jedes SP-Mitglied über 60 wird automatisch in der Mitgliederdatenbank als der SP 60+ zugehörig eingetragen. Dies hat den Vorteil, dass die Mitgliederverwaltung zentralisiert ist und immer aktualisiert wird, falls beispielsweise eine Adressänderung passiert oder ein Mitglied austritt.

In St. Gallen gibt es bisher keinen Automatismus. SP-Mitglieder über 60, die Mitglied bei der SP 60+ werden wollen, müssen sich dafür separat bei der nationalen SP 60+ anmelden. Entsprechend müssen auch die St. Galler Mitglieder der SP 60+ jeweils bei der SP 60+ Schweiz abgefragt werden, was die operative Arbeit erschwert.

Wir sehen es als lohnend, die automatische Mitgliedschaft bei der SP 60+ auch in St. Gallen einzuführen. Faktisch ist die Mitgliedschaft mit keinen Pflichten verbunden; der einzige Unterschied gegenüber heute wäre, dass die Mitglieder über 60 besser kontaktiert werden können. Natürlich kann die Mitgliedschaft auf Wunsch (falls man die Informationen nicht erhalten will) auch beendet werden.

Erweiterung des Vizepräsidiums

Bisher: Art. 25bis: Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
...
d) den vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Kantonalpartei

Neu: Art. 25bis: Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
...
d) **mindestens vier, maximal fünf Vizepräsident:innen**

Begründung:

Die Arbeitsbelastung im Präsidium ist hoch und überschreitet teilweise die vorhandenen Ressourcen. Wir wollen mit diesem Antrag die Möglichkeit schaffen, dass ein weiteres Mitglied ins Vizepräsidium gewählt werden kann, falls das Präsidium dies als sinnvoll erachtet und entsprechende Kandidaturen vorhanden sind. Die Mitglieder des Präsidiums werden wie bisher vom Parteitag gewählt, welcher also weiterhin „das letzte Wort“ hat.

Nomination für 2. Wahlgänge

Art. 26: Kompetenzen der GL

1. Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und der Sektionskonferenz, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen
2. Beschlussfassung über Vernehmlassungen der Kantonalpartei, soweit die GL die Kompetenzen nicht anderweitig vergibt
3. Wahlvorschläge für die SP-Vertreterinnen oder Vertreter in kantonale Gerichte aufgrund einer Vorauswahl in der Kantonsratsfraktion zuhanden der Kantonsratsfraktion
4. Wahlvorschläge der SP-Vertreterinnen oder Vertreter in kantonale Ämter zuhanden der Kantonsratsfraktion
5. **(neu) Bezeichnung der Kandidat*innen für die Regierungs- oder Ständeratswahlen für den 2. Wahlgang, sofern die Kandidatur dieselbe ist wie im 1. Wahlgang**
6. Förderung der guten Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und dem kantonalen Gewerkschaftsbund
7. Wahl und Anstellung der politischen Sekretärinnen oder Sekretäre und des Personals für die administrative Arbeit
8. Verwaltung der Finanzen
9. Vorbereitung der Geschäfte der Sektionskonferenz und des Parteitags und dessen Information
10. Einberufung von Sektionskonferenz und Parteitag
11. Durchführung von Urabstimmungen

12. Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen, nach Anhörung der Sektionen, bei denen die Einberufung des Parteitags aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen Gründen nicht notwendig ist.
13. Erledigung aller Geschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenzen des Parteitages der Sektionskonferenz oder des Präsidiums fallen
14. Überarbeitung Parteisteuerreglement

Begründung:

Bisher ist für die Nomination von SP-Kandidat*innen für die Exekutivämter auch beim 2. Wahlgang ein Parteitag notwendig. Aufgrund der knappen Fristen für die Nomination (1 Woche direkt nach dem 1. Wahlgang) führte dies teilweise zu einer Häufung von ausserordentlichen Parteitagen. Dies war eine organisatorische und finanzielle Herausforderung für das Präsidium und das Sekretariat, bei vergleichsweise geringem Nutzen. Darum würden wir in Zukunft gerne die Nomination für den 2. Wahlgang (sofern die Kandidatin / der Kandidat dieselbe Person wie im 1. Wahlgang ist) der Geschäftsleitung überlassen.

Natürlich ist es immer noch möglich, trotzdem einen ausserordentlichen Parteitag für die Nomination einzuberufen, falls das Präsidium der Ansicht ist, dass es sich lohnt (z. B. weil die Ausgangslage für den 2. Wahlgang eine Diskussion erfordert oder weil es noch andere Traktanden gibt).